

Verordnungsblatt für die Gemeinde Oberperfuss

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

5. Hundesteuerverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Oberperfuss erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet länger als zwei Monate gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 88,- Euro, für jeden weiteren Hund im selben Haushalt bzw. Betrieb pro Jahr 130,- Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(4) Von der Hundesteuerpflicht befreit sind

- a) Sanitäts- und Lawinenhunde im Dienste des Österreichischen Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes und der Bergwacht, sofern hierfür die erforderlichen Eignungsnachweise erbracht werden;
- b) Hunde, die zur Bewachung auf Gehöften in den Ortsteilen Hinterburg Hausnummer 12 und 13, Rosskogelhütte und Gfas bestimmt sind.

(5) Steuerermäßigungen oder -befreiungen sind schriftlich unter Anschluss der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

(6) Eine Steuerermäßigung oder -befreiung ist nur hinsichtlich jener Hunde zu gewähren, die für den angegebenen Verwendungszweck aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Rasse und ihres Alters hinlänglich geeignet sind.

(7) Steuerermäßigungen oder -befreiungen werden ab dem Folgejahr gewährt, in dem die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

(8) Die Steuerermäßigung oder -befreiung erlischt, wenn

- a) der Hund nicht mehr zu dem Zweck gehalten wird, für den die Ermäßigung oder Befreiung berechtigter Weise beantragt worden ist,
- b) der Besitz an dem Hund auf eine andere Person übergeht oder
- c) die Unterbringung und Haltung des Hundes den Anforderungen des Tierschutzgesetzes – TSchG bzw. der 2. Tierhaltungsverordnung widerspricht.

(9) Liegen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung nicht mehr vor, so ist dies binnen zwei Wochen dem Gemeindeamt anzuzeigen.

(10) Werden in einem Haushalt oder Betrieb mehrere Hunde gehalten und liegt für zumindest einen dieser Hunde ein Grund für Steuerbefreiung oder –ermäßigung vor, so gelten alle weiteren Hunde ohne Befreiung oder Ermäßigung als „weitere Hunde“ im Sinne des § 2 Abs 1.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

- (1) Die Hundesteuerpflicht entsteht
 - a) mit dem Erwerb eines Hundes im steuerpflichtigen Alter,
 - b) mit dem Zuzug des Halters mit einem steuerpflichtigen Hund in die Gemeinde Oberperfuss,
 - c) mit dem Erreichen des steuerpflichtigen Alters des Hundes und
 - d) mit vorübergehender Aufnahme eines Hundes zur Pflege oder auf Probe,
 - e) mit jedem Beginn eines Kalenderjahres für das die Hundesteuer erhoben wird,
 sofern ein steuerbarer Tatbestand gemäß § 2 vorliegt.
- (2) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 nach dem 30. Juni ein, so beträgt der Steuersatz 50 v.H.
- (3) Die Hundesteuerpflicht erlischt
 - a) bei Veräußerung eines Hundes im steuerpflichtigen Alter;
 - b) bei Wegzug des Halters mit dem steuerpflichtigen Hund aus der Gemeinde Oberperfuss;
 - c) wenn der Hund während des Jahres abhanden oder zu Tode kommt oder aus einem anderen Grund dauerhaft nicht mehr im Gemeindegebiet von Oberperfuss gehalten wird.
- (4) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 3 bis zum 30. Juni ein, so wird 50 v.H. der bereits geleisteten Hundesteuer für das laufende Kalenderjahr refundiert.
- (5) Wird anstelle eines abgemeldeten, bereits versteuerten Hundes ein anderer Hund angemeldet, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Hundesteuerpflicht für den neu angemeldeten Hund.
- (6) Tritt innerhalb des Gemeindegebiets ein unterjähriger Halterwechsel ein, wird bei einem im laufenden Kalenderjahr bereits versteuerten Hund die bereits entrichtete Hundesteuer auf die Steuerpflicht des neuen Halters angerechnet.
- (7) Der Halter ist bei Entstehung und Wegfall einer Hundesteuerpflicht verpflichtet, der Gemeinde dies binnen 14 Tagen durch An- bzw. Abmeldung des Hundes zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt bei Vorliegen einer Hundesteuerpflicht jeweils im Jänner eines jeden Jahres im Voraus bzw. nach unterjähriger Neumeldung.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung vom 12.12.2019, kundgemacht vom 13.12.2019 bis 30.12.2019 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Mag^a. Johanna Obojes-Rubatscher



Dieses Dokument wurde von Mag. Johanna Obojes-Rubatscher elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 17.12.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.gemeinde-oberperfuss.at

